

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 25.06.2018 folgende **Änderungssatzung der Gebührenordnung als Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und die flexible Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern** beschlossen:

## § 1

### § 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung von 7.00 – 8.30 und von 12.00 – 13.00 Uhr) beträgt je Kind und Monat bei einer wöchentlichen Benutzung von

	<u>5 Tagen</u>	
für jedes Kind	<b>ab 01.09.18</b> <b>99,00 €</b>	seit 01.09.17 96,00 €

(2) Die Gebühr für die Flexible Nachmittagsbetreuung *inklusive Hausaufgabenbetreuung* (von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt je Kind und Monat bei einer wöchentlichen Benutzung von

	<u>5 Tagen</u>	<u>3 Tagen</u>
für das 1. Kind seit 01.09.17	184,00 €	75,00 €
<b>ab 01.09.18</b>	<b>190,00 €</b>	<b>77,00 €</b>
für jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Besuch des Betreuungsangebotes seit 01.09.17	123,00 €	39,00 €
<b>ab 01.09.18</b>	<b>127,00 €</b>	<b>40,00 €</b>

(3) Die Gebühr für die Hausaufgabenbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr beträgt je Kind und Schuljahr

	5 Tagen	3 Tagen
seit 01.09.2017	772,00€.	463,00 €.
<b>ab 01.09.2018</b>	<b>795,00 €</b>	<b>477,00 €</b>

(4) In Verbindung mit der Betreuung am Nachmittag (Hausaufgabenbetreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung) findet ein Mittagessen statt. **Die Kosten hierfür sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.**

(5) Betreuung in den Faschings-, Oster-, und Herbstferien, sowie 3 Wochen in den Sommerferien zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr bei Vorliegen der Mindestteilnehmerzahl entsprechend § 3 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und die Flexible Nachmittagsbetreuung in der jeweils gültigen Fassung

46,00 €/Woche.

Im Rahmen der Ganztagesbetreuung findet ein Mittagessen statt.

**Die Kosten hierfür sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten und sind gesondert zu bezahlen.**

(7) Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Sie ist auch bei Nichtbenutzung der Einrichtung (z.B. wegen Krankheit, Urlaub usw.) zu entrichten. Für den Ferienmonat August wird keine Gebühr erhoben.

(8) Sollten im Rahmen der Kernzeitenbetreuung alle anderen staatlichen oder kommunalen Hilfen ausgeschöpft sein oder diese in diesem Bereich nicht greifen, dann kann auf Antrag ein Betrag von 50 % der unter § 6 Abs. 5 genannten Kosten erlassen werden.

Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, die in der Gemeinde Erkenbrechtsweiler mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Empfänger von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Empfänger eines Kindergeldzuschlages
- Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) soweit eine volle Kostenübernahme der Betreuungskosten im Rahmen der Ganztagesbetreuung vorliegt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Erkenbrechtsweiler, den 25.06.2018

gez.  
Roman Weiß  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.